



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/052/2024

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

Arbeitsmöglichkeiten für Asylbewerber gemäß § 5 AsylbLG

Anlage: Antrag der CSU-Fraktion vom 13.05.2024

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	25.06.2024	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

I. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des dargestellten Konzepts schrittweise Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 AsylbLG schaffen.

II. Die Verwaltung berichtet nach sechs Monaten über die Erfolge der Maßnahme.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Keine, bei einer Ausweitung ca. 3 VZÄ		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Der Einsatz von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu gemeinnützigen Arbeiten ist im öffentlichen Bereich und bei gemeinnützigen Trägern für Aufgaben möglich, die der Allgemeinheit dienen. Der Einsatz erfolgt gegen eine niedrige Aufwandsentschädigung. Eine Nichtannahme kann sanktioniert werden. Die Umsetzung solcher Arbeitsgelegenheiten ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Sie sollte daher in einem gestuften Konzept angegangen werden.

II. Sachvortrag

1. Antrag der CSU

Mit Schreiben vom 13.05.2024 bat die CSU-Fraktion um die Vorlage einer nachvollziehbaren Darstellung, in welchem Umfang ein Einsatz von Asylbewerbern gem. § 5 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für städtische Hilfsarbeiten sinnvoll erscheint und umgesetzt werden kann. Dabei sollen insbesondere Faktoren wie Akzeptanz in der Bevölkerung, Beitrag zum Allgemeinwohl und Kosten/Nutzen sowie Arbeitsbelastung in der Stadt dargestellt werden. Ebenso solle betrachtet werden, wie eine Skalierbarkeit über alle Asylbewerber hergestellt werden kann. Ferner soll geprüft werden, wie bei Ablehnung von Arbeit und Engagement eine mögliche Sanktionierung, wie z.B. eine Bezugskürzung im rechtlichen Rahmen als möglich und sinnvoll erscheint.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

a) Arbeitsgelegenheiten

§ 5 Abs. 1 AsylbLG sieht vor, dass Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG in zentralen (staatlichen) Aufnahmeeinrichtungen und in vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere auch in dezentralen (kommunalen) Gemeinschaftsunterkünften oder dezentralen Unterkünften Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden sollen. Ist eine Beschäftigung in der jeweiligen Unterkunft nicht möglich, sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Zulässig ist eine Heranziehung zu einer Tätigkeit von bis zu 20 Stunden/Woche.

b) Inhalt und Zumutbarkeit

Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind zu arbeiten, die im Rentenalter sind oder bei denen ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht, beispielsweise die Versorgung von Kindern. Ein weiterer wichtiger Grund ist auch eine Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium oder auch der Besuch einer Schule.

c) Aufwandsentschädigung

Für die zu leistende Arbeit wird eine gesetzliche Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt, die vom Bund erstattet wird. Soweit der Leistungsberechtigte im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der

Arbeitsgelegenheit entstehen, kann er diese auch erstattet bekommen. Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. Es besteht aber Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

d) Verpflichtung zur Wahrnehmung

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit kann der Leistungsanspruch auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Körper- und Gesundheitspflege reduziert werden. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

2. Umsetzung in der Stadt Schwabach

a) Mögliche Maßnahmenträger

Aufgrund der Beschränkung auf öffentliche oder gemeinnützige Maßnahmenträger kommen als mögliche Orte für den Einsatz die Stadt Schwabach, Wohlfahrtverbände, Kirchen, Hilfsorganisationen, aber auch Sportvereine infrage.

b) Rahmen für Einsätze

Möglich sind alle Beschäftigungen, die im weitesten Sinne der Allgemeinheit dienen. Das frühere Erfordernis, dass es sich um zusätzliche Arbeiten handeln musste, das heißt eine solche, die nicht im Rahmen von regulären Arbeitsverhältnissen wahrgenommen werden, ist mittlerweile entfallen. Damit sind grundsätzlich alle Hilfstätigkeiten im Bereich der dargestellten Träger möglich. Eine gewisse Begrenzung ergibt sich allerdings aus den fehlenden Sprachkenntnissen der Betroffenen. Arbeiten, die Sicherheitseinweisungen benötigen, sind aus Gründen der Arbeitssicherheit nur dann übertragbar, wenn die eingesetzten Asylbewerber Deutsch oder eine Fremdsprache können oder eine Übersetzung gewährleistet ist. Diese Problematik ergibt sich insbesondere bei Einsätzen im städtischen Baubetriebsamt, da hier viele Arbeiten mit Maschinen erfolgen. Zusätzlich muss zumindest in der Anfangszeit sichergestellt werden, dass die eingesetzten Asylbewerberinnen und Asylbewerber auch im gewissen Umfang betreut werden.

c) Einsatzgebiete

Unter diesen Bedingungen kommen als mögliche Einsatzgebiete vor allem Hilfstätigkeiten im Bereich der Hausmeister, des Baubetriebsamtes und auch der Alten- und Pflegeeinrichtungen, der Sozialkaufhäuser, von Sportvereinen und im Bereich des Naturschutzes in Betracht. Vor allem im Bereich von Sozialeinrichtungen und Sportvereinen sind verschiedene Einsatzgebiete vorstellbar, die einen Mehrwert für die Einrichtung selbst, aber auch für die Betroffenen bieten, da hier ggf. auch die Grundlage für eine weitere berufliche Tätigkeit gelegt werden kann.

d) Ziele des Einsatzes

Zielrichtung des Einsatzes sollte, neben der im Antrag genannten Strukturierung des Alltags und der Förderung der Akzeptanz der Betroffenen in der Gesellschaft, vor allem deren

Integration und die Unterstützung der jeweiligen Einsatzstelle sein. Damit sollte einerseits eine gewisse Betreuung durch den jeweiligen Arbeitgeber sichergestellt sein. Andererseits ist auch ein gewisses „Matching“ notwendig, um die richtigen Personen an die richtige Stelle zu bringen. Dies auch, um die Dauerhaftigkeit des Einsatzes sicherzustellen.

e) Aufwand

Die Gewinnung von Einsatzstellen und die Verteilung der Betroffenen auf diese muss durch das Sozialamt erfolgen. Gleiches gilt für die Überwachung der Durchführung der Maßnahme wie auch die Anweisung der Aufwandsentschädigung und der Ersatz entstandener Aufwendung, z.B. für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Zusätzlich müssen alle Einsätze verbeschieden werden. Bei Nichtannahme der Arbeitsgelegenheit oder Problemen müssen Anhörungen stattfinden und ggf. neue Bescheide gefertigt werden. Bei den Trägern der Einsatzstellen fällt Aufwand für die Betreuung der eingesetzten Personen sowie für die Abrechnung der Leistungen mit dem Sozialamt an.

Zusätzliches Personal ist für die Aufgabe weder im Sozialamt noch bei den (städtischen) Einsatzstellen vorhanden. Die Stellen im Bereich Asyl sind nicht voll besetzt. Hier sind derzeit mehrere Stellen offen. Der Bereich ist derzeit zusätzlich durch die Einführung der Bayerischen Bezahlkarte für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stark belastet. Daher ist besonders darauf zu achten, dass sich der für die Umsetzung und Betreuung von Arbeitsgelegenheiten entstehende Aufwand im angemessenen Verhältnis zum damit erzielten symbolischen, aber auch tatsächlichen Nutzen hält.

Bei einer flächendeckenden Ausweitung ist nach einer überschlägigen Betrachtung mit einem Personalbedarf von mindestens 1 VZÄ in der Verwaltung und zusätzlich für die Betreuung von mindestens 1 VZÄ, eher 2 VZÄ für die Betreuung der Arbeiten zu rechnen. Derzeit sind in der Stadt Schwabach rund 200 Personen zwischen 18 und 65 Jahren ansässig, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass 1/3 dieser Personen aus verschiedenen Gründen (z.B. Betreuung kleiner Kinder, Krankheit usw.) nicht verpflichtet werden können, sind 150 Personen regelmäßig zu Arbeitsmöglichkeiten heranzuziehen. Hierzu müssen laufend entsprechende Arbeitsmöglichkeiten gewonnen werden, die Einteilung muss vorgenommen werden, Heranziehungsbescheide erstellt werden, die Wahrnehmung der Aufgaben überwacht, die Aufwandsentschädigung und eventuelle Aufwandsersätze (z.B. Fahrkosten) abgerechnet werden. Zusätzlich muss bei einer Verweigerung eine Anhörung erfolgen und entsprechende Sanktionsbescheide erlassen und umgesetzt werden. Im Bereich des Einsatzes der Asylbewerber ist gerade bei größeren Gruppen davon auszugehen, dass hier ein Einsatz ohne einen Vorarbeiter nicht erfolgsversprechend sein wird. Zwar sinkt hier der Aufwand für die Stadt mit der Zahl der Einsatzstellen bei freien Trägern, so dass auf deren Gewinnung besonders Gewicht gelegt werden sollte. Aber es ist sicher davon auszugehen, dass angesichts der Zahl der potentiell verpflichteten und der Heterogenität dieser Gruppe ein nicht geringer Teil auch durch die Stadt beschäftigt werden müsste.

f) Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung schlägt daher folgendes Vorgehen vor:

1. Gewinnung von Einsatzstellen, insbesondere in den Bereich Baubetriebsamt, Amt für Gebäudemanagement, AWO, Kirchen und Diakonie.
2. Auswahl geeigneter Personen für den Einsatz auf diesen Stellen, insbesondere auch unter Berücksichtigung von Sprachkenntnissen, Bleibeperspektive und zunächst auch Mitwirkungsbereitschaft.

3. Ggf. schrittweiser Ausbau der Arbeitsgelegenheiten, insbesondere auch im Hinblick auf andere Aspekte, wie Aktivierung und Motivation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Hierfür ist die Bereitstellung zusätzlicher Personalkapazitäten notwendig.

III. Kosten

Durch die Umsetzung entsteht bei der Stadt Personalaufwand, der zunächst im Rahmen der vorhandenen Kräfte abgedeckt werden muss. Dabei ist zu beachten, dass ein weiterer Ausbau in der Stufe 3, v.a. auch im Hinblick auf den dann notwendigen erhöhten Betreuungs- und ggf. auch Sanktionsaufwand mit einem erheblichen zusätzlichen personellen Aufwand verbunden wäre. Dies insbesondere bei einem erneuten Ansteigen der Asylbewerberzahlen. Die Kosten für die gewährten Aufwandsentschädigungen werden erstattet. Personalkosten nicht.

IV. Klimaschutz

Durch diesen Beschluss entstehen keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.